



Bundesplatz 14  
6002 Luzern

Telefon 041 228 65 23  
info@zbsa.ch  
www.zbsa.ch

Luzern, im Januar 2021 BR

## **Mitteilungen für Vorsorgeeinrichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie am Anfang des neuen Jahres über Folgendes informieren:

### **1. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2020**

#### **a. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen**

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (Jahresrechnung inkl. Anhang, Bericht der Revisionsstelle und Stiftungsratsprotokoll) sind der ZBSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2020 mit Abschluss 31. Dezember 2020 bis spätestens **30. Juni 2021**.

#### **b. Fristerstreckung**

Ein Gesuch um Fristerstreckung wird grundsätzlich für maximal zwei Monate bewilligt und ist vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen. Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt.

Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung wird keine Fristerstreckung gewährt.

#### **c. Einzureichende Unterlagen**

Vom obersten Organ einzureichen sind

- die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang);
- der Bericht der Revisionsstelle;
- das Protokoll der Sitzung des obersten Organs über die Genehmigung der Jahresrechnung. Protokolle sind von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer sowie

von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten, respektive nach Massgabe der Unterschriftenregelungen, zu unterzeichnen;

- der versicherungstechnische Bericht oder das versicherungstechnische Gutachten der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden;
- gegebenenfalls weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Wir bitten Sie, die Unterlagen ungebunden bzw. ungeheftet einzureichen. Alternativ können Sie uns Ihre Berichterstattungsunterlagen auch über unsere Homepage, Berichterstattungsportal, einreichen.

#### **d. Unterdeckung**

Soweit die Vorsorgeeinrichtung oder ein Vorsorgewerk einer Sammelstiftung per Stichtag eine Unterdeckung aufweist, muss die Vorsorgeeinrichtung bzw. die Sammelstiftung, an die das Vorsorgewerk angeschlossen ist, die ZBSA, den Arbeitgeber, die Versicherten sowie die Rentnerinnen und Rentner über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen informieren (Art. 65c Abs. 2 BVG).

### **2. Weisungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)**

Sämtliche Weisungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar ([www.oak-bv.admin.ch](http://www.oak-bv.admin.ch)).

### **3. Allgemeine Hinweise**

#### **a. Reglemente / Bestätigung der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge**

Neue oder geänderte Reglemente sind der ZBSA nach deren Genehmigung durch das oberste Organ unaufgefordert und unterzeichnet zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Beschluss des obersten Organs zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. gültig ab tt.mm.jjjj).

Bitte stellen Sie uns die unterzeichneten Reglemente in einer originalen (bereinigten) und in einer änderungsmarkierten Version zu.

Zum Vorsorgereglement sowie zum Rückstellungsreglement ist zusätzlich eine Bestätigung der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die Formulare sind abrufbar unter: [www.zbsa.ch/merkblaetter\\_mustertexte/vorsorgeeinrichtungen](http://www.zbsa.ch/merkblaetter_mustertexte/vorsorgeeinrichtungen).

Bei Sammeleinrichtungen sind für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch die Expertin bzw. durch den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die BSV-Mitteilungen Nr. 97, Rz 569, sowie die FRP 7 der SKPE zu beachten.

Für 1e-Kassen ist die '1e-Bestätigung der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52e Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 1e BVV2)' einzureichen (das Formular ist ebenfalls abrufbar unter: [www.zbsa.ch/merkblaetter\\_mustertexte/vorsorgeeinrichtungen](http://www.zbsa.ch/merkblaetter_mustertexte/vorsorgeeinrichtungen)).

Die vorerwähnten zusätzlichen Unterlagen sind der ZBSA zusammen mit den neuen oder geänderten Reglementen einzureichen.

#### **b. BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen**

Der BVG-Mindestzinssatz verbleibt auch per 1. Januar 2021 unverändert bei 1%. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2021 somit weiterhin 2% (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 FZG).

#### **c. Leistungsverbesserungen**

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen bei nicht vollständig geäußneten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren (Art. 46 Abs. 1 BVV2).

Bis auf weiteres gilt als Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV2 **jede Verzinsung der Altersguthaben über 2.0%**. Dies entspricht dem bisherigen Grenzwert. Auf die Anwendung des kassenspezifischen technischen Zinssatzes wird verzichtet. Dadurch wird eine Benachteiligung von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verhindert, welche ihre technischen Parameter bereits konservativer festgelegt haben. Diese Regelung ist von allen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verbindlich zu beachten. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Art. 46 Abs. 2 und 3 BVV2 (vgl. Merkblatt der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV2, Ausgabe Dezember 2019, abrufbar unter: [www.zbsa.ch/merkblaetter\\_muster-texte/vorsorgeeinrichtungen](http://www.zbsa.ch/merkblaetter_muster-texte/vorsorgeeinrichtungen)).

#### **d. Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g Abs. 2 BVV2)**

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV2). Die Meldung bei personellen Wechseln umfasst den Namen, die Funktion und die Zeichnungsberechtigung. Wir erachten eine kumulierte quartalsweise Meldung von personellen Wechseln als angemessen. **Mit der Meldung von personellen Wechseln ist auch zu bestätigen, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist und notwendige Mutationsmeldungen beim Handelsregisteramt (soweit erforderlich) erfolgt sind.**

#### **e. Meldung von Wechseln bei der Revisionsstelle oder bei der Expertin bzw. beim Experten für berufliche Vorsorge**

Die Revisionsstelle sowie die Expertin oder der Experten für berufliche Vorsorge haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3 BVV2 und Art. 41 BVV2).

#### **f. Meldung Beitragsausstände**

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die reglementarischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Art. 58a Abs. 1 BVV2). Die Meldung für

Beitragsausstände umfasst den Namen des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstandes sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

#### **4. Wichtige gesetzliche Neuerungen per 1. Januar 2021**

##### **a. Anspruch auf Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG**

Im Rahmen der Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, wurde mit Art. 47a BVG (Inkrafttreten ebenfalls 1. Januar 2021) die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der zweiten Säule geschaffen, wenn das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmenden nach dem 58. Altersjahr unfreiwillig beendet wird.

Anlässlich des Erlasses des COVID-19-Gesetzes hat das Parlament eine Übergangsbestimmung zu Art. 47a BVG in das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) aufgenommen (vgl. Art. 20 COVID-19-Gesetz und Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. März 2019 [Art. 47a] im BVG): Versicherte, die bereits nach dem 31. Juli 2020 sowie nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können ab dem 1. Januar 2021 die Weiterführung ihrer Versicherung nach Art. 47a BVG beantragen.

**BVG-registrierte Vorsorgeeinrichtungen müssen den Anspruch auf Weiterversicherung zwingend in ihren Reglementen vorsehen.** Die Reglemente sind bis zum **31. Dezember 2021** an die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen und der ZBSA zur Prüfung einzureichen.

Ausschliesslich in der überobligatorischen Vorsorge tätige Vorsorgeeinrichtungen (nicht registrierte Einrichtungen) dürfen gemäss BSV die Weiterversicherung nach Art. 47a BVG nicht anbieten (BSV Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 153, Rz 1039, Frage 8).

##### **b. COVID-19, Bezahlung von Arbeitnehmerbeiträgen mit Arbeitgeberbeitragsreserven**

Gestützt auf Art. 16 COVID-19-Gesetz vom 25. September 2020 hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 11. November 2020 beschlossen, dass die Arbeitgeber für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge die von ihnen geäußneten Arbeitgeberbeitragsreserven verwenden dürfen (COVID-19-Verordnung berufliche Vorsorge vom 11. November 2020). Die Verordnung ist am 12. November 2020 in Kraft getreten und bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

##### **c. Anpassung von Art. 8 Abs. 3 BVG aufgrund Vaterschaftsurlaub**

Per 1. Januar 2021 ist eine Änderung von Art. 8 Abs. 3 BVG betreffend die Beibehaltung des bisherigen koordinierten Lohnes für die Dauer der Lohnfortzahlungspflicht bei Vaterschaftsurlaub gemäss Art. 329g OR in Kraft getreten. Je nach Formulierung des Leistungsreglements ist eine Anpassung erforderlich.

**d. Rückzahlung Vorbezug für selbstgenutztes Wohneigentum bis vor Pensionierung möglich**

Gemäss den ergänzten und per 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Art. 30d und 30e BVG dürfen die Versicherten einen Vorbezug für Wohneigentum neu bis zur Entstehung des Anspruches auf Altersleistungen oder Eintritt eines Vorsorgefalles (Invalidität/Tod) zurückbezahlen. Der Vorbezug für Wohneigentum kann also neu bis zur vorzeitigen oder ordentlichen Pensionierung zurückbezahlt werden.

**e. Anpassung der BVG-Grenzbeträge**

In der beruflichen Vorsorge beläuft sich der Mindestjahreslohn ab dem 1. Januar 2021 auf CHF 21'510. Die obere Limite des Jahreslohns liegt bei CHF 86'040. Der minimale koordinierte Lohn steigt auf CHF 3'585 und der Koordinationsabzug auf CHF 25'095 pro Jahr.

**5. BVG-Seminar 2021 der ZBSA**

Voranzeige


**BVG-Seminar im Casino Luzern**

**Mittwoch, 17. November 2021, 14.15 Uhr und  
Donnerstag, 18. November 2021, 14.15 Uhr**

Wir danken Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit und wünschen Ihnen ein erfolgreiches neues Jahr.

Freundliche Grüsse

**Zentralschweizer BVG- und  
Stiftungsaufsicht (ZBSA)**



Barbara Reichlin Radtke  
EMBL-HSG, Rechtsanwältin  
Geschäftsleiterin  
Telefon 041 228 65 20  
barbara.reichlin@zbsa.ch